

RAIFFEISEN

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

2.125% Anleihe 2011 – 2019 von CHF 250'000'000 (Tranche 1) 2.625% Anleihe 2011 – 2026 von CHF 150'000'000 (Tranche 2) – Basistranchen mit Erhöhungs- und Aufstockungsmöglichkeit –

Emittentin	Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen («Raiffeisen Schweiz»).
Rating	Die ausstehenden langfristigen Verbindlichkeiten der Emittentin werden von Moody's mit «Aa1» bewertet.
Betrag	CHF 250'000'000 (Tranche 1) und CHF 150'000'000 (Tranche 2).
Stückelung	CHF 5'000 und ein Mehrfaches davon.
Verbriefung	Die Obligationen und Coupons der Tranche 1 und 2 sind je mittels Globalurkunden auf Dauer verbrieft. Der Titeldruck ist während der ganzen Laufzeit der Anleihe nicht vorgesehen. Den Obligationären der Tranche 1 und 2 wird kein Recht auf Lieferung von Einzelurkunden eingeräumt.
Coupons	2.125% p.a. (Tranche 1) bzw. 2.625% (Tranche 2), zahlbar jährlich am 4. Februar, erstmals am 4. Februar 2011.
Laufzeit	8 Jahre (Tranche 1) bzw. 15 Jahre (Tranche 2) fest.
Emissionspreis	100.969% (Tranche 1) bzw. 101.104% (Tranche 2).
Platzierungspreis	Richtet sich nach der Nachfrage (auch während der Zeichnungsfrist).
Liberierung	4. Februar 2011.
Rückzahlung	4. Februar 2019 (Tranche 1) bzw. 4. Februar 2026 (Tranche 2), zum Nennwert. Vorzeitige Rückzahlung nur aus Steuergründen, jederzeit zu par.
Zusicherungen	Pari-Passu-Klausel.
Aufstockung	Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Obligationäre den Nominalbetrag der Basistranchen 1 bzw. 2 durch Ausgabe weiterer, mit den jeweiligen Basistranchen fungibler Obligationen aufzustocken.
Zeichnungsfrist	bis 1. Februar 2011, 12.00 Uhr.
Hauptzahlstelle	Raiffeisen Schweiz, Raiffeisenplatz, CH-9001 St. Gallen.
Anleihediens	Kapital und Zinsen sind spesenfrei, jedoch unter Abzug der eidg. Verrechnungssteuer bei Raiffeisen Schweiz sowie bei allen Raiffeisenbanken zahlbar.
Kotierung / Handel	Die Kotierung an der SIX Swiss Exchange AG wird für beide Tranchen beantragt. Der provisorische Handel an der SIX Swiss Exchange AG wird am 2. Februar 2011 aufgenommen; letzter Handelstag wird der 30. Januar 2019 (Tranche 1) bzw. 30. Januar 2026 (Tranche 2) sein.
Aktuelle Kurse	Reuters RAIF04 / Bloomberg RAIF1.
Verkaufsrestriktionen	U.S.A. und U.S. Persons, Europäischer Wirtschaftsraum und Vereinigtes Königreich.
Anwendbares Recht	Schweizerisches Recht

Gerichtsstand	St. Gallen
Zuteilung	Die Zuteilung liegt im Ermessen der Emittentin.
Valorennummer / ISIN	Valor 12'251'214 / ISIN CH0122512145 (Tranche 1) bzw. Valor 12'251'215 / ISIN CH0122512152 (Tranche 2)

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

United States of America and U.S. Persons

- A) The Notes have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the «**Securities Act**»), and may not be offered or sold within the United States of America (the «**United States**») or to, or for the account or benefit of U.S. persons except in accordance with Regulation S under the Securities Act or pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act.

The Issuer has not offered or sold and will not offer or sell any Notes within the United States except in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act.

Accordingly, none of the Issuer and its affiliates nor any persons acting on their behalf have engaged or will engage in any directed selling efforts in the United States with respect to the Notes, and they have complied and will comply with the offering restrictions requirement of Regulation S.

The Issuer, at or prior to confirmation of the sale of the Notes, will have sent to each distributor, dealer or person - receiving a selling concession, fee or other remuneration, that purchases Notes from it during the Restricted Period, a notice to substantially the following effect:

"The Notes covered hereby have not been registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "Securities Act"), and may not be offered and sold within the United States of America or to, or for the account or benefit of U.S. persons (i) allotted to them as part of their distribution at any time and (ii) otherwise until 16 March 2011 (the date which is 40 days after the payment day), except in either case in accordance with Regulation S under the Securities Act. Terms used above have the meanings given to them by Regulation S."

Terms used in this paragraph have the meanings given to them by Regulation S.

- B) In addition,
- (1) except to the extent permitted under U.S. Treasury Regulations paragraph 1.163-5(c)(2)(i)(D) (the «**D Rules**»),
 - (a) the Issuer has not offered or sold, and during the Restricted Period will not offer or sell, Notes to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person, and the Issuer will use reasonable efforts to sell the Notes within Switzerland; and
 - (b) the Issuer has not delivered and will not deliver within the United States or its possessions definitive Notes that are sold during the Restricted Period;
 - (2) the Issuer represents and agrees that it has and throughout the Restricted Period will have in effect procedures reasonably designed to ensure that its employees or agents who are directly engaged in selling the Notes are aware that such Notes may not be offered or sold during the Restricted Period to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person, except as permitted by the D Rules; and

Terms used in this paragraph B) have the meanings given to them by the U.S. Internal Revenue Code and regulations thereunder, including the D Rules. The «**Restricted Period**» means the period expiring on 16 March 2011 (the 40th day after the payment day) and at any time with respect to Notes held as part of an unsold allotment.

In addition, until 40 days after the commencement of the offering, an offer or sale of Notes within the United States by a dealer that is not participating in the offering may violate the registration requirements of the Securities Act.

European Economic Area

In relation to each Member State of the European Economic Area, which has implemented the Prospectus Directive (each, a «**Relevant Member State**»), the Issuer has represented and agreed that with effect from and including the date on which the Prospectus Directive is implemented in that Relevant Member State (the «**Relevant Implementation Date**») it has not made and will not make an offer of the Notes to the public in that Relevant Member State prior to the publication of a prospectus in relation to the Notes which has been approved by the competent authority in that Relevant Member State or, where appropriate, approved in another Relevant Member State and notified to the competent authority in that Relevant Member State, all in accordance with the Prospectus Directive, except that it may, with effect from and including the Relevant Implementation Date, make an offer of Notes to the public in that Relevant Member State at any time:

- a) to legal entities which are authorised or regulated to operate in the financial markets or, if not so authorised or regulated, whose corporate purpose is solely to invest in securities;
- b) to any legal entity which has two or more of (1) an average of at least 250 employees during the last financial year; (2) a total balance sheet of more than €43,000,000 and (3) an annual net turnover of more than €50,000,000, as shown in its last annual or consolidated accounts;
- c) at any time to fewer than 100 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Directive); or
- d) in any other circumstances which do not require the publication by the Issuer of a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Directive.

provided that no such offer of Notes referred to in (a) to (d) above shall require the Issuer to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Directive or supplement a prospectus pursuant to Article 16 of the Prospectus Directive.

For the purposes of this provision, the expression an «offer of Notes to the public» in relation to any Notes in any Relevant Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Notes to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Notes, as the same may be varied in that Member State by any measure implementing the Prospectus Directive in that Member State and the expression Prospectus Directive means Directive 2003/71/EC and includes any relevant implementing measure in each Relevant Member State.

United Kingdom

The Issuer represents, warrants and agrees that:

- (i) it has complied and will comply with all applicable provisions of the Financial Services and Markets Act 2000 (the «**FSMA**») with respect to anything done by it in relation to the Notes in, from or otherwise involving the United Kingdom, and
- (ii) it has only communicated or caused to be communicated and it will only communicate or cause to be communicated any invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any Notes in circumstances in which section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer.

INHALTSÜBERSICHT

Prospektinhalt		Seite
1	Angaben über Tranche 1	6
2	Angaben über Tranche 2	7
3	Anleihebedingungen Tranche 1	8
4	Anleihebedingungen Tranche 2	11
4	Angaben über die Emittentin	14
5	Verantwortung für den Prospekt	17

Inkorporation von Dokumenten mittels Verweis

Die folgenden Dokumente werden hiermit mittels Verweis (Incorporation by Reference) in diesen Prospekt inkorporiert und bilden integralen Bestandteil dieses Prospektes:

- Geschäftsbericht 2009 der Raiffeisen Schweiz; und
- Geschäftsbericht 2009 der Raiffeisen Gruppe; sowie
- Zwischenabschluss der Raiffeisen Gruppe per 30. Juni 2010.

Kopien des Prospekts sowie der mittels Verweis inkorporierten Dokumente sind bei der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Brandschenkestrasse 110d, 8002 Zürich verfügbar und können telefonisch (+41 44 226 73 00) oder per Fax (+41 44 221 14 04) bestellt werden.

1 Angaben über Tranche 1

1.1 Rechtsgrundlage

Die 2.125% Anleihe 2011-2019 von CHF 250'000'000 (Basistranche mit Erhöhungs- und Aufstockungsmöglichkeit) wird auf Grund eines Beschlusses des zuständigen Departements von Raiffeisen Schweiz vom 4. Januar 2011 begeben.

1.2 Art der Emission

Bei der Emission handelt es sich um eine Eigenemission.

1.3 Rating

Die ausstehenden langfristigen Verbindlichkeiten der Emittentin werden von Moody's mit «Aa1» bewertet.

1.4. Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechte

Es werden keine Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte eingeräumt.

1.5 Nettoerlös

Der Nettoerlös der Basistranche von CHF 247'472'500 (Emissionspreis abzüglich Abgaben und Gebühren) dient zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs.

1.6 Bekanntmachungen

Sämtliche Bekanntmachungen betreffend die Anleihe und/oder die Emittentin (in Bezug auf letztere lediglich sofern relevant für die mit der Anleihe verbundenen Rechte) erfolgen rechtsgültig durch (i) elektronische Publikation auf der Webseite der SIX Swiss Exchange (www.six-swiss-exchange.com, wo Mitteilungen zur Zeit unter www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/official_notices_de.html veröffentlicht werden), oder (ii) eine andere, gemäss den Regularien der SIX zulässigen Weise.

2 Angaben über Tranche 2

2.1 Rechtsgrundlage

Die 2.625% Anleihe 2011-2026 von CHF 150'000'000 (Basistranche mit Erhöhungs- und Aufstockungsmöglichkeit) wird auf Grund eines Beschlusses des zuständigen Departements von Raiffeisen Schweiz vom 4. Januar 2011 begeben.

2.2 Art der Emission

Bei der Emission handelt es sich um eine Eigenemission.

2.3 Rating

Die ausstehenden langfristigen Verbindlichkeiten der Emittentin werden von Moody's mit «Aa1» bewertet.

2.4 Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechte

Es werden keine Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte eingeräumt.

2.5 Nettoerlös

Der Nettoerlös der Basistranche von CHF 147'041'000 (Emissionspreis abzüglich Abgaben und Gebühren) dient zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs.

2.6 Bekanntmachungen

Sämtliche Bekanntmachungen betreffend die Anleihe und/oder die Emittentin (in Bezug auf letztere lediglich sofern relevant für die mit der Anleihe verbundenen Rechte) erfolgen rechtsgültig durch (i) elektronische Publikation auf der Webseite der SIX Swiss Exchange (www.six-swiss-exchange.com, wo Mitteilungen zur Zeit unter www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/official_notices_de.html veröffentlicht werden), oder (ii) eine andere, gemäss den Regularien der SIX zulässigen Weise.

3 Anleihebedingungen Tranche 1

3.1 Nennwert / Stückelung / Erhöhungs- und Aufstockungsmöglichkeit

Die 2.125% Anleihe 2011-2019 (Valor 12'251'214 / ISIN CH0122512145) (die «**Anleihe Tranche 1**») wird anfänglich in einem Betrag von CHF 250'000'000 ausgegeben (die «**Basistranche 1**») und ist in auf den Inhaber lautende Obligationen von CHF 5'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon (die «**Obligationen Tranche 1**») eingeteilt. Die Obligationen Tranche 1 sind Miteigentumsanteile an der/den auf den Inhaber ausgestellten Globalurkunde(n) betreffend die Tranche 1. Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, CH-9001 St. Gallen («**Raiffeisen Schweiz**» oder die «**Emittentin**»), behält sich das Recht vor, die Basistranche 1 während der Emissionsphase zu erhöhen.

Die Emittentin behält sich weiter vor, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber von Obligationen Tranche 1 oder Coupons der Anleihe Tranche 1 (die «**Obligationäre Tranche 1**») den Betrag der Basistranche 1 durch Ausgabe weiterer, mit der Basistranche 1 fungibler Obligationen Tranche 1 (bezüglich Anleihebedingungen, Valorenummer, Endfälligkeit und Zinssatz) aufzustocken (die «**Aufstockungstranche(n) 1**»). Im Falle einer Aufstockung sind die Obligationen Tranche 1 der Aufstockungstranche(n) 1 zur Gleichstellung mit der Basistranche 1 einschliesslich aufgelaufener Zinsen für die Zeitspanne vom Liberierungs- bzw. Couponstermin der Basistranche 1 bis zum Zahlungstermin der Aufstockungstranche(n) 1 zu liberieren.

3.2 Verbriefung/Verwahrung

Die den Obligationären Tranche 1 zustehenden Rechte werden in einer von der Emittentin rechtsgültig unterzeichneten Globalurkunde auf Dauer (die «**Globalurkunde 1**») im Sinne von Art. 973b des Schweizer Obligationenrechts verbrieft. Dem einzelnen Obligationär steht lediglich ein sachenrechtlicher Miteigentumsanteil an der Globalurkunde 1 zu, wobei mit der Verwahrung der Globalurkunde 1 bei einer Verwahrungsstelle, im Rahmen der Gutschriften auf Effektenkonten, Bucheffekten gemäss dem Bundesgesetz über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008 (Bucheffektengesetz, BEG) geschaffen werden. Damit werden die sachenrechtlichen Miteigentumsrechte der Obligationäre Tranche 1 sistiert und ihnen stehen einzig Rechte gemäss dem Bucheffektengesetz zu. Die Obligationäre Tranche 1 können über solche Bucheffekten einzig gemäss den Vorschriften des Bucheffektengesetzes verfügen. Die von einer Verwahrungsstelle gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes geführten Effektenkonten sind massgebend bei der Bestimmung, wie viele Obligationen Tranche 1 ein Teilnehmer bei der betreffenden Verwahrungsstelle hält. Das Recht auf Umwandlung der Globalurkunde 1 in Einzelurkunden oder in Wertrechte bzw. auf Ausstellung und Auslieferung von Einzelurkunden ist während der ganzen Anleihedauer wegbedungen.

Die Globalurkunde 1 bleibt während der gesamten Laufzeit der Anleihe Tranche 1 und bis zu deren vollständigen Rückzahlung bei der SIX SIS AG (die «**SIS**») oder einer anderen durch die SIX Swiss Exchange (die «**SIX**») anerkannten Verwahrungsstelle im Sinne des Bucheffektengesetzes (die «**Depotstelle**») hinterlegt.

Bis zu einem eventuellen Druck von Einzelurkunden und deren Auslieferung finden die in diesen Anleihebedingungen verwendeten Begriffe «Obligationen» und «Coupons» sinngemäss Anwendung auf die den Obligationären Tranche 1 zustehenden Rechte an Bucheffekten im Rahmen der Gutschriften auf einem Effektenkonto. Die Begriffe «Obligationär» und «Couponsinhaber» schliessen analog alle Personen ein, die berechtigt sind, ihre Rechte aus der Globalurkunde 1 bzw. aus Bucheffekten hinsichtlich Obligationen Tranche 1 geltend zu machen.

Sofern die Emittentin es für notwendig oder nützlich erachtet, oder wenn aufgrund von in- oder ausländischen Rechtsvorschriften die Vorlage von Einzelurkunden für die Durchsetzung von Rechten erforderlich sein sollte, wie z.B. im Falle von Konkurs, Nachlass oder Sanierung der Emittentin, wird die Emittentin ohne Kostenfolge für die Obligationäre Tranche 1 und Couponsinhaber den Druck von Einzelurkunden in einer Stückelung von CHF 5'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon veranlassen. Die Lieferung der Einzelurkunden erfolgt in einem solchen Fall so bald als möglich im Austausch gegen die bei der Depotstelle verwahrte Globalurkunde 1.

3.3 Verzinsung

Die Obligationen Tranche 1 sind vom 4. Februar 2011 (das «**Liberierungsdatum**») an zum Satze von 2.125% p.a. verzinslich (der «**Zinssatz Tranche 1**»), berechnet auf dem Nennwert. Sie sind mit

Jahrescoupons (die «**Coupons Tranche 1**») per 4. Februar (die «**Zinsfälligkeit**») versehen. Der erste Coupon Tranche 1 wird am 4. Februar 2012 fällig. Die Zinsberechnung erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen.

3.4 Laufzeit / Rückzahlung / Rückkauf

Die Anleihe Tranche 1 hat eine feste Laufzeit von 8 Jahren. Die Emittentin verpflichtet sich, die Obligationen Tranche 1 ohne vorherige Kündigung am 4. Februar 2019 zum Nennwert zurückzuzahlen.

Es steht der Emittentin jederzeit frei, Obligationen Tranche 1 in beliebiger Anzahl am Markt oder anderswo zu Anlage- oder Tilgungszwecken zurückzukaufen. Im Falle eines Rückkaufs zu Tilgungszwecken wird die Emittentin die Reduktion des Nennwerts der die Anleihe Tranche 1 verkörpernden Globalurkunde 1 veranlassen sowie die vorgesehene Tilgung so bald als möglich gemäss Ziffer 3.11 dieser Anleihebedingungen bekanntmachen.

3.5 Zahlungen / Anleihedienst

Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen aufgrund der Coupons Tranche 1 und Obligationen Tranche 1 spesenfrei, die Coupons Tranche 1 jedoch unter Abzug der Eidgenössischen Verrechnungssteuer, zu bezahlen. Fällt das Zahlungsdatum auf einen Bankfeiertag, so erfolgt die Zahlung jeweils am nächstfolgenden Bankarbeitstag, es sei denn dieser falle dadurch in den darauffolgenden Monat (in welchem Fall das Zahlungsdatum auf den unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag fällt). In diesen Anleihebedingungen bedeutet «Bankarbeitstag» ein Tag, an dem die Bankschalter von Geschäftsbanken in Zürich und St. Gallen ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen ausgeführt werden. Sofern Einzelkunden ausgestellt und ausgeliefert wurden, können die Coupons Tranche 1 und Obligationen Tranche 1 durch Einreichung an den Schaltern der Raiffeisen Schweiz sowie aller Raiffeisenbanken eingelöst werden.

Sofern Einzelkunden ausgestellt und ausgeliefert wurden, sind die zur Rückzahlung fälligen Obligationen Tranche 1 mit allen dazugehörigen, noch nicht fälligen Coupons Tranche 1 einzureichen. Der Betrag fehlender, nicht fälliger Coupons Tranche 1 wird vom Kapitalbetrag abgezogen. Bei späterer Vorweisung werden solche Coupons Tranche 1 jedoch noch eingelöst, sofern sie nicht verjährt sind.

3.6 Status / Zusicherungen

Die Obligationen Tranche 1 und Coupons Tranche 1 stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (*pari passu*) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen, direkten, ungesicherten, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

3.7 Schuldnerwechsel

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Obligationäre Tranche 1 eine andere juristische Person als Schuldnerin für die Verpflichtungen unter der Basistranche 1 und einer oder mehreren allfälligen Aufstockungstranchen 1 an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern die neue Schuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit der Basistranche 1 und einer oder mehreren allfälligen Aufstockungstranchen 1 übernimmt, und die Emittentin die von der neuen Schuldnerin zu übernehmenden Verpflichtungen durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie gemäss Art. 111 OR sicherstellt. Eine derartige Schuldübernahme ist den Obligationären Tranche 1 gemäss Ziffer 3.11 mitzuteilen.

3.8 Verjährung

Die Verzinsung der Obligationen Tranche 1 hört mit dem Tag der Fälligkeit auf. Coupons Tranche 1 verjähren fünf und Obligationen Tranche 1 zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

3.9 Ersatz von Obligationen Tranche 1 und diesbezüglichen Couponsbogen

Sofern Einzelkunden ausgestellt und ausgeliefert wurden, können beschädigte, verlorene oder zerstörte Obligationen Tranche 1 oder diesbezügliche Couponsbogen beim Hauptsitz der Emittentin gegen Entschädigung der daraus entstehenden Kosten und gegen die von der Emittentin geforderten Beweismittel und Sicherheiten, und im Falle beschädigter Obligationen Tranche 1 oder diesbezüglichen Couponsbogen gegen Aushändigung solcher Titel, ersetzt werden.

3.10 Kotierung

Die Kotierung dieser Anleihe Tranche 1 an der SIX wird bei der SIX Exchange Regulation beantragt und bis zum dritten Bankarbeitstag vor dem Rückzahlungsdatum aufrechterhalten. Die Aufhebung der Kotierung infolge Endfälligkeit der Anleihe Tranche 1 erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung.

3.11 Bekanntmachungen

Sämtliche Bekanntmachungen von Änderungen der mit der Anleihe Tranche 1 verbundenen Rechte erfolgen rechtsgültig durch (i) elektronische Publikation auf der Webseite der SIX Swiss Exchange (www.six-swiss-exchange.com, wo Mitteilungen zur Zeit unter www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/official_notices_de.html veröffentlicht werden), oder (ii) eine andere, gemäss den Regularien der SIX zulässigen Weise.

3.12 Änderung der Anleihebedingungen

Die Emittentin hat das Recht, auch ohne Zustimmung der Obligationäre Tranche 1 eine Änderung der Anleihebedingungen (Tranche 1) vorzunehmen, falls dadurch die Interessen der Obligationäre Tranche 1 nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden und es sich dabei nach Ansicht der Emittentin um eine geringfügige Änderung oder eine Änderung formeller oder technischer Natur handelt, oder die Änderung einen offensichtlichen Irrtum beheben soll. Änderungen gemäss dieser Ziffer 3.12 sind für die Emittentin und die Obligationäre Tranche 1 bindend und werden gemäss Ziffer 3.11 bekannt gemacht.

3.13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Inhalt und Auslegung dieser Anleihebedingungen (Tranche 1) unterstehen schweizerischem Recht. Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationären Tranche 1 einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die Obligationen Tranche 1 und/oder Coupons Tranche 1 der Anleihe Tranche 1 Anlass geben könnten, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons St. Gallen, wobei St. Gallen als Gerichtsstand gilt.

Sofern Einzelkunden ausgestellt und ausgeliefert wurden, gilt diese Gerichtsstandsvereinbarung auch für die Kraftloserklärung von Obligationen Tranche 1 und diesbezüglichen Couponsbogen. Die Zahlung an einen durch rechtskräftigen Entscheid eines schweizerischen Gerichtes als Gläubiger anerkannten Obligationär hat für die Emittentin schuldbefreiende Wirkung.

4 Anleihebedingungen Tranche 2

4.1 Nennwert / Stückelung / Erhöhungs- und Aufstockungsmöglichkeit

Die 2.625% Anleihe 2011-2026 (Valor 12'251'215 / ISIN CH0122512152) (die «**Anleihe Tranche 2**») wird anfänglich in einem Betrag von CHF 150'000'000 ausgegeben (die «**Basistranche 2**») und ist in auf den Inhaber lautende Obligationen von CHF 5'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon (die «**Obligationen Tranche 2**») eingeteilt. Die Obligationen Tranche 2 sind Miteigentumsanteile an der/den auf den Inhaber ausgestellten Globalurkunde(n) betreffend die Tranche 2. Die Emittentin, behält sich das Recht vor, die Basistranche 2 während der Emissionsphase zu erhöhen.

Die Emittentin behält sich weiter vor, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber von Obligationen Tranche 2 oder Coupons der Anleihe Tranche 2 (die «**Obligationäre Tranche 2**») den Betrag der Basistranche 2 durch Ausgabe weiterer, mit der Basistranche 2 fungibler Obligationen Tranche 2 (bezüglich Anleihebedingungen, Valorenummer, Endfälligkeit und Zinssatz) aufzustocken (die «**Aufstockungstranche(n) 2**»). Im Falle einer Aufstockung sind die Obligationen Tranche 2 der Aufstockungstranche(n) 2 zur Gleichstellung mit der Basistranche 2 einschliesslich aufgelaufener Zinsen für die Zeitspanne vom Liberierungs- bzw. Couponstermin der Basistranche 2 bis zum Zahlungstermin der Aufstockungstranche(n) 2 zu liberieren.

4.2 Verbriefung/Verwahrung

Die den Obligationäre Tranche 2 zustehenden Rechte werden in einer von der Emittentin rechtsgültig unterzeichneten Globalurkunde auf Dauer (die «**Globalurkunde 2**») im Sinne von Art. 973b des Schweizer Obligationenrechts verbrieft. Dem einzelnen Obligationär steht lediglich ein sachenrechtlicher Miteigentumsanteil an der Globalurkunde 2 zu, wobei mit der Verwahrung der Globalurkunde 2 bei einer Verwahrungsstelle, im Rahmen der Gutschriften auf Effektenkonten, Bucheffekten gemäss dem Bundesgesetz über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008 (Bucheffektengesetz, BEG) geschaffen werden. Damit werden die sachenrechtlichen Miteigentumsrechte der Obligationäre Tranche 2 sistiert und ihnen stehen einzig Rechte gemäss dem Bucheffektengesetz zu. Die Obligationäre Tranche 2 können über solche Bucheffekten einzig gemäss den Vorschriften des Bucheffektengesetzes verfügen. Die von einer Verwahrungsstelle gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes geführten Effektenkonten sind massgebend bei der Bestimmung, wie viele Obligationen Tranche 2 ein Teilnehmer bei der betreffenden Verwahrungsstelle hält. Das Recht auf Umwandlung der Globalurkunde 2 in Einzelurkunden oder in Wertrechte bzw. auf Ausstellung und Auslieferung von Einzelurkunden ist während der ganzen Anleihedauer wegbedungen.

Die Globalurkunde 2 bleibt während der gesamten Laufzeit der Anleihe Tranche 2 und bis zu deren vollständigen Rückzahlung bei der SIX SIS AG (die «**SIS**») oder einer anderen durch die SIX Swiss Exchange (die «**SIX**») anerkannten Verwahrungsstelle im Sinne des Bucheffektengesetzes (die «**Depotstelle**») hinterlegt.

Bis zu einem eventuellen Druck von Einzelurkunden und deren Auslieferung finden die in diesen Anleihensbedingungen verwendeten Begriffe «Obligationen» und «Coupons» sinngemäss Anwendung auf die den Obligationären Tranche 2 zustehenden Rechte an Bucheffekten im Rahmen der Gutschriften auf einem Effektenkonto. Die Begriffe «Obligationär» und «Couponsinhaber» schliessen analog alle Personen ein, die berechtigt sind, ihre Rechte aus der Globalurkunde 2 bzw. aus Bucheffekten hinsichtlich Obligationen Tranche 2 geltend zu machen.

Sofern die Emittentin es für notwendig oder nützlich erachtet, oder wenn aufgrund von in- oder ausländischen Rechtsvorschriften die Vorlage von Einzelurkunden für die Durchsetzung von Rechten erforderlich sein sollte, wie z.B. im Falle von Konkurs, Nachlass oder Sanierung der Emittentin, wird die Emittentin ohne Kostenfolge für die Obligationäre Tranche 2 und diesbezügliche Couponsinhaber den Druck von Einzelurkunden in einer Stückelung von CHF 5'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon veranlassen. Die Lieferung der Einzelurkunden erfolgt in einem solchen Fall so bald als möglich im Austausch gegen die bei der Depotstelle verwahrte Globalurkunde 2.

4.3 Verzinsung

Die Obligationen Tranche 2 sind vom 4. Februar 2011 (das «**Liberierungsdatum**») an zum Satze von 2.625% p.a. verzinslich (der «**Zinssatz Tranche 2**»), berechnet auf dem Nennwert. Sie sind mit Jahrescoupons (die «**Coupons Tranche 2**») per 4. Februar (die «**Zinsfälligkeit**») versehen. Der erste

Coupon Tranche 2 wird am 4. Februar 2012 fällig. Die Zinsberechnung erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen.

4.4 Laufzeit / Rückzahlung / Rückkauf

Die Anleihe Tranche 2 hat eine feste Laufzeit von 15 Jahren. Die Emittentin verpflichtet sich, die Obligationen Tranche 2 ohne vorherige Kündigung am 4. Februar 2026 zum Nennwert zurückzuzahlen.

Es steht der Emittentin jederzeit frei, Obligationen Tranche 2 in beliebiger Anzahl am Markt oder anderswo zu Anlage- oder Tilgungszwecken zurückzukaufen. Im Falle eines Rückkaufs zu Tilgungszwecken wird die Emittentin die Reduktion des Nennwerts der die Anleihe Tranche 2 verkörpernden Globalurkunde(n) 2 veranlassen sowie die vorgesehene Tilgung so bald als möglich gemäss Ziffer 4.11 dieser Anleihebedingungen bekanntmachen.

4.5 Zahlungen / Anleihedienst

Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen aufgrund der Coupons Tranche 2 und Obligationen Tranche 2 spesenfrei, die Coupons Tranche 2 jedoch unter Abzug der Eidgenössischen Verrechnungssteuer, zu bezahlen. Fällt das Zahlungsdatum auf einen Bankfeiertag, so erfolgt die Zahlung jeweils am nächstfolgenden Bankarbeitstag, es sei denn dieser falle dadurch in den darauffolgenden Monat (in welchem Fall das Zahlungsdatum auf den unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag fällt). In diesen Anleihebedingungen bedeutet «Bankarbeitstag» ein Tag, an dem die Bankschalter von Geschäftsbanken in Zürich und St. Gallen ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen ausgeführt werden. Sofern Einzelkunden ausgestellt und ausgeliefert wurden, können die Coupons Tranche 2 und Obligationen Tranche 2 durch Einreichung an den Schaltern der Raiffeisen Schweiz sowie aller Raiffeisenbanken eingelöst werden.

Sofern Einzelkunden ausgestellt und ausgeliefert wurden, sind die zur Rückzahlung fälligen Obligationen Tranche 2 mit allen dazugehörigen, noch nicht fälligen Coupons Tranche 2 einzureichen. Der Betrag fehlender, nicht fälliger Coupons Tranche 2 wird vom Kapitalbetrag abgezogen. Bei späterer Vorweisung werden solche Coupons Tranche 2 jedoch noch eingelöst, sofern sie nicht verjährt sind.

4.6 Status / Zusicherungen

Die Obligationen Tranche 2 und Coupons Tranche 2 stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (*pari passu*) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen, direkten, ungesicherten, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

4.7 Schuldnerwechsel

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Obligationäre Tranche 2 eine andere juristische Person als Schuldnerin für die Verpflichtungen unter der Basisranche 2 und einer oder mehreren allfälligen Aufstockungstranchen 2 an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern die neue Schuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit der Basisranche 2 und einer oder mehreren allfälligen Aufstockungstranchen 2 übernimmt, und die Emittentin die von der neuen Schuldnerin zu übernehmenden Verpflichtungen durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie gemäss Art. 111 OR sicherstellt. Eine derartige Schuldübernahme ist den Obligationären Tranche 2 gemäss Ziffer 4.11 mitzuteilen.

4.8 Verjährung

Die Verzinsung der Obligationen Tranche 2 hört mit dem Tag der Fälligkeit auf. Coupons Tranche 2 verjähren fünf und Obligationen Tranche 2 zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

4.9 Ersatz von Obligationen Tranche 2 und diesbezüglichen Couponsbogen

Sofern Einzelkunden ausgestellt und ausgeliefert wurden, können beschädigte, verlorene oder zerstörte Obligationen Tranche 2 oder diesbezügliche Couponsbogen beim Hauptsitz der Emittentin gegen Entschädigung der daraus entstehenden Kosten und gegen die von der Emittentin geforderten Beweismittel und Sicherheiten, und im Falle beschädigter Obligationen Tranche 2 oder diesbezüglichen Couponsbogen gegen Aushändigung solcher Titel, ersetzt werden.

4.10 Kotierung

Die Kotierung dieser Anleihe Tranche 2 an der SIX wird bei der SIX Exchange Regulation beantragt und bis zum dritten Bankarbeitstag vor dem Rückzahlungstermin infolge Fälligkeit aufrechterhalten. Die Aufhebung der Kotierung infolge Endfälligkeit der Anleihe Tranche 2 erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung.

4.11 Bekanntmachungen

Sämtliche Bekanntmachungen von Änderungen der mit der Anleihe Tranche 2 verbundenen Rechte erfolgen rechtsgültig durch (i) elektronische Publikation auf der Webseite der SIX Swiss Exchange (www.six-swiss-exchange.com, wo Mitteilungen zur Zeit unter www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/official_notices_de.html veröffentlicht werden), oder (ii) eine andere, gemäss den Regularien der SIX zulässigen Weise.

4.12 Änderung der Anleihebedingungen

Die Emittentin hat das Recht, auch ohne Zustimmung der Obligationäre Tranche 2 eine Änderung der Anleihebedingungen vorzunehmen, falls dadurch die Interessen der Obligationäre Tranche 2 nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden und es sich dabei nach Ansicht der Emittentin um eine geringfügige Änderung oder eine Änderung formeller oder technischer Natur handelt, oder die Änderung einen offensichtlichen Irrtum beheben soll. Änderungen gemäss dieser Ziffer 4.12 sind für die Emittentin und die Obligationäre Tranche 2 bindend und werden gemäss Ziffer 4.11 bekannt gemacht.

4.13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Inhalt und Auslegung dieser Anleihebedingungen (Tranche 2) unterstehen schweizerischem Recht. Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationären Tranche 2 einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die Obligationen Tranche 2 und/oder Coupons Tranche 2 der Anleihe Tranche 2 Anlass geben könnten, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons St. Gallen, wobei St. Gallen als Gerichtsstand gilt.

Sofern Einzelkunden ausgestellt und ausgeliefert wurden, gilt diese Gerichtsstandsvereinbarung auch für die Kraftloserklärung von Obligationen Tranche 2 und diesbezüglichen Couponsbogen. Die Zahlung an einen durch rechtskräftigen Entscheid eines schweizerischen Gerichts als Gläubiger anerkannten Obligationär hat für die Emittentin schuldbefreiende Wirkung.

5 Angaben über die Emittentin

Zusätzlich zu untenstehenden Angaben wird ebenfalls auf die Informationen in den in diesem Prospekt mittels Verweis inkorporierten Geschäftsberichte 2009 der Raiffeisen Schweiz sowie der Raiffeisen Gruppe verwiesen.

5.1 Allgemeine Angaben

5.1.1 Firma, Sitz, Ort der Hauptverwaltung

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft
Raiffeisen Suisse société coopérative
Raiffeisen Svizzera società cooperativa
Raiffeisen Svizra associaziun
Raiffeisen Switzerland Cooperative

Der Sitz und die Hauptverwaltung der Emittentin befinden sich am Raiffeisenplatz 4, 9001 St. Gallen (Schweiz).

5.1.2 Gründung, Dauer

Die Emittentin wurde unter der Firma «Schweizer Verband der Raiffeisenkassen» am 12. Juni 1902 als Genossenschaft mit Sitz in Bichelsee, Kanton Thurgau, auf unbestimmte Dauer gegründet. Am 26. Juni 1935 wurde der Sitz nach St. Gallen, Kanton St. Gallen, verlegt. Die Umfirmierung in «Schweizer Verband der Raiffeisenbanken» erfolgte auf den 16. Juni 1990. Mit Datum vom 10. Juni 2006 erfolgte die Umfirmierung in «Raiffeisen Schweiz Genossenschaft».

5.1.3 Rechtsform, Rechtsordnung, Gruppenstruktur

Die Emittentin ist ein als Genossenschaft ausgestalteter Verband von Genossenschaftsbanken mit beschränkter Nachschusspflicht nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 921 ff. OR). Gemäss Art. 2 ihrer Statuten ist Raiffeisen Schweiz der Zusammenschluss der in der Schweiz bestehenden Raiffeisenbanken («RB»).

Der Verband untersteht schweizerischem Recht.

Die Struktur der gesamten Raiffeisengruppe ist auf S. 54 ff. des Geschäftsbericht 2009 der Raiffeisen Gruppe ersichtlich.

5.1.4 Zweck

Gemäss Artikel 3 seiner Statuten verfolgt Raiffeisen Schweiz den folgenden Zweck:

«Raiffeisen Schweiz bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Verbreitung und Vertiefung des genossenschaftlichen Gedankengutes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen in der Schweiz und ist dabei insbesondere bestrebt:

- a) die einzelnen RB zu unterstützen und zu fördern;
- b) gemeinsame Aufgaben und Interessen der RB und der Regionalverbände zu erfüllen und zu wahren;
- c) für die Existenzfähigkeit und Weiterentwicklung der Raiffeisen Gruppe zu sorgen.»

5.1.5 Register

Der Eintrag ins Handelsregister des Kantons Thurgau erfolgte am 21. November 1902 und derjenige ins Handelsregister des Kantons St. Gallen am 26. Juni 1935 (Registrierungsnummer CH-320.5.002.226-0/a).

5.2 Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsorgan

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind auf S. 63 ff. des Geschäftsberichts 2009 der Raiffeisen Gruppe namentlich aufgeführt. Anstelle von Dr. Marie-Françoise Perruchoud-Massy nahmen inzwischen neu Frau Rita Fuhrer sowie Frau Anne-Claude Luisier Einsitz in den Verwaltungsrat (SHAB Nr. 192 vom 04.10.2010, S.14, Publ. 5837596). Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind auf S. 70 ff. des Geschäftsberichts 2009 der Raiffeisen Gruppe namentlich aufgeführt.

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung lautet Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Raiffeisenplatz 4, 9001 St. Gallen.

Die Jahresabschlüsse der letzten zwei Geschäftsjahre wurden jeweils von der Firma PricewaterhouseCoopers AG, Neumarkt 4/Kornhausstrasse 26, 9001 St. Gallen, geprüft.

5.3. Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Raiffeisen Schweiz ist von keinen Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren betroffen, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage haben könnten, noch stehen nach Kenntnis von Raiffeisen Schweiz solche Verfahren bevor.

5.4 Kapital

5.4.1 Kapitalstruktur

Das einbezahlte Genossenschaftskapital betrug per 31. Dezember 2009 CHF 360 Mio. und ist voll einbezahlt. Das einbezahlte Genossenschaftskapital ist eingeteilt in 360'000 Anteilscheine mit einem Nennwert von je CHF 1'000. Die RB haben gemäss den Statuten der Emittentin auf je CHF 100'000 Bilanzsumme einen Anteilschein von CHF 1'000 zu übernehmen. Per 31. Dezember 2009 entspricht dies einer Einzahlungsverpflichtung der Raiffeisenbanken gegenüber der Emittentin von CHF 1'284.9 Mio., wovon CHF 360 Mio. einbezahlt sind.

Gegenüber der Emittentin sind Mitglied institute verpflichtet, Nachschüsse im Sinne von Art. 871 OR zu leisten bis zum Betrag ihrer eigenen Mittel, bestehend aus ausgewiesenem Eigenkapital plus stille Reserven, ohne Anrechnung der Nachschusspflicht ihrer Genossenschafter. Die Mitglieder der einzelnen RB sind ihrerseits verpflichtet, Nachschüsse im Sinne von Art. 871 OR bis zum Betrag von CHF 8'000 zu leisten, sofern sich aus der Jahresbilanz ergibt, dass das Genossenschaftskapital nicht mehr gedeckt ist.

Damit ergibt sich folgendes Garantiekapital per 31. Dezember 2009:

Ausgewiesenes Eigenkapital:	CHF 853.3 Mio.
Nachschusspflicht der RB:	CHF 7'909.4 Mio.
Garantiekapital:	CHF 8'762.7 Mio.

Das Genossenschaftskapital über CHF 360 Mio., eingeteilt in 360'000 Genossenschaftsanteilscheine à CHF 1'000 Franken, befindet sich vollumfänglich im Besitz der in Raiffeisen Schweiz zusammengeschlossenen 339 RB, wobei keine RB einen Anteil von mehr als 5 Prozent der Stimmrechte hält.

5.4.2 Eigene Beteiligungsrechte

Raiffeisen Schweiz hält keine eigenen Beteiligungsrechte und ist auch nicht an ihren Genossenschaftern beteiligt.

5.5 Angaben über den jüngsten Geschäftsgang

Der Geschäftsverlauf 2010 von Raiffeisen Schweiz hat den Erwartungen entsprochen.

Raiffeisen Schweiz wird für 2010 ein erwartet gutes Ergebnis präsentieren und einen gegenüber dem Vorjahr rund 70% höheren Bruttogewinn von ca. CHF 100 Mio. ausweisen können. Der Betriebsertrag wird vor allem aufgrund des deutlich höheren Zinsensaldos und dem verbesserten Erfolg aus Kommissionen, trotz rückläufigem Erfolg aus dem Handelsgeschäft, über dem Vorjahreswert liegen. Beim Geschäftsaufwand konnten wie geplant weitere Einsparungen gegenüber dem Vorjahr realisiert werden. Deutlich tiefere Abschreibungen auf dem Anlagevermögen und nach wie vor tiefe Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste tragen zu einem positiven Betriebsergebnis bei. Die Bilanzsumme per 31. Dezember 2010 bleibt stabil bei ca. CHF 30 Mrd. ist aber geprägt durch grössere Umlagerungen. Für die Refinanzierung des Kundengeschäftes der Raiffeisenbanken wurden rund CHF 2 Mrd. bereitgestellt. Andererseits konnten die Nettoforderungen aus dem Interbankengeschäft und die Finanzanlagen um je ca. CHF 1 Mrd. abgebaut werden. Die Kundengelder konnten um über 10% gesteigert werden, während die Kundenausleihungen um rund einen Viertel zunahmen. In den Ausleihungen enthalten ist das von der Raiffeisen Leasing AG übernommene Leasing-Geschäft (ca. CHF 200 Mio.) und kurzfristige Ausleihungen der Zentralbank im Repo-Geschäft. Die Handelsbestände sind auf gegen CHF 1.4 Mrd. angestiegen und setzen sich vor allem aus Edelmetallbeständen und Positionen des Zinsenhandels im Sekundärmarkt zusammen. Zur Refinanzierung des Zentralbankgeschäftes wurden Anleihen (CHF 880 Mio.) und Pfandbriefdarlehen

(CHF 407 Mio.) aufgenommen. Für das erst begonnene Geschäftsjahr 2011 sind die Aussichten positiv.

Betreffend Geschäftsgang der Raiffeisengruppe wird auf den vorliegend inkorporierten Zwischenabschluss per 30. Juni 2010 verwiesen. Das Ergebnis der Raiffeisengruppe 2010 wird an der Bilanzmedienkonferenz vom 4. März 2011 präsentiert. Die Geschäftsberichte von Raiffeisen Schweiz und der Raiffeisengruppe werden Anfangs April im Internet publiziert.

5.6 Negativbestätigung

Seit dem Stichtag der Jahresrechnung 2009 (d.h. 31. Dezember 2009) sind keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Haushaltsaussichten der Emittentin eingetreten.

6 Verantwortung für den Prospekt

Raiffeisen Schweiz, St. Gallen, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt, dass seines Wissens alle Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

St. Gallen / Zürich, 4. Februar 2011

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Thomas Brunhart
Bereichsleiter Treasury

Andres Gasser
Leiter Kapitalmarkt